Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

6.2.1874 (No. 31)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 31. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 56 kr. vierteljährlich. | Freitag 6. Februar | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

☛ Für die Monate Februar und März werden von allen Postanstalten, sowie von den Postboten und Zeitungsträgern fortwährend Bestellungen auf unser Blatt angenommen.

Badenia.

An meine verehrl. Gesinnungsgenossen!

Mit Bezug auf das Ausschreiben in Nr. 27 des Badischen Beobachters erlaube ich mir meinen verehrlichen Gesinnungsgenossen Folgendes zur Kenntniß zu bringen:

1) Es sind schon im vorigen Jahr zum Zweck der Gründung einer eigenen Druckerei für das Centralorgan unserer Partei Aktienzeichnungen erfolgt; diese Zeichnungen lauteten auf je 50 Mark. Da nun aber der Betrag einer Aktie auf 50 Thaler = 150 Mark = 87 fl. 30 kr. festgesetzt wurde, so fällt es nöthig, daß die früheren Zeichnungen erneuert und dem statutarisch festgestellten Aktienbetrag angepaßt werden.

Drei der früheren Zeichnungen mit je 50 Mark bilden eine Aktie. Jene Subscribenten, welche nur 50 Mark gezeichnet haben, wollen sich mit andern Gesinnungsgenossen — zur Zeichnung einer vollen Aktie von 50 Thlr. vereinbaren und einen Vorträger namhaft machen, welcher der Gesellschaft gegenüber als einziger Gläubiger (Aktionär) erscheint.

Das Interesse der Geschäftsvereinfachung gebietet es, von einer getheilten Behandlung je einer Aktie, von der Erhebung des Betrags einer Aktie bei verschiedenen Personen 2c. abzusehen.

2) Die sofort einzuzahlenden 10% betragen 5 Thlr. = 8 fl. 45 kr. per Actie. Ich bitte jene Herren, die sich an dem Unternehmen zu betheiligen wünschen, diesen Betrag oder das der gezeichneten Aktienzahl entsprechende Vielfache des Betrags baldgefälligst — längstens bis 15. März d. J. — an mich einzuzahlen. Die Einzahlung wolle mittelst Postanweisung vollzogen werden.

3) Jene Herren, die bis 8. Februar d. J. keine Formulare zur Aktienzeichnung erhalten, wollen sich — falls sie dem Unternehmen beizutreten geneigt sind, behufs Erwirkung von Formularen an die Redaction des Badischen Beobachters wenden, worauf solche den Aktienliebhabern sofort zugestellt werden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1874.

Der provis. Kassier der Badenia:
Fr. Hug, Abgeordneter.

Rede des Abgeordneten Lender

in der Sitzung vom 20. Jan. bei der allgemeinen Debatte über die Kirchengesetze.

Geehrteste Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf kennzeichnet sich als eine Ergänzung und theilweise Abänderung des Gesetzes von 1860, jedoch in der Weise, daß die Fundamentalgrundsätze dieses Gesetzes, die Principien desselben intakt bleiben sollen. So wenigstens habe ich die Regierungsbegründung und so weiter habe ich die Ausführung des geehrten Herrn Berichterstatters verstanden. Es wird nun zur Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs vor Allem nothwendig sein, sich über die Grundsätze, die Principien des Gesetzes vom 1860 zu vergewissern. Die Begründung der Regierung zu jenem Gesetze spricht auf der ersten Seite ausdrücklich aus, es sei der Grundsatz der Selbstständigkeit und der Fähigkeit zur freien Entwickelung der Kirchen innerhalb der Aufgaben, welche ihnen zum religiösen und sittlichen Heile ihrer Bekenner obliegen. Für die katholische Kirche insbesondere ist ausgesprochen, daß in diesem Gesetze und in den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen der Inhalt der Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle seinen berechtigten Ausdruck finden soll. Es ist bezüglich dieser letzteren Kirche ganz besonders eine Verfassung anerkannt, welche die im Lande bestehende kathol. Kirche nur als einen Theil eines großen und mächtigen Ganzen erscheinen läßt, welches im Papste das oberste Haupt besitzt, von dem es nicht getrennt werden soll. Die beiden christlichen Kirchen sind als große, mit einer vollständigen Verfassung versehene Genossenschaften anerkannt, welche in ihren Angelegenheiten ein Regierungs- und Verwaltungsrecht ausüben und zwar nicht etwa vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes, sondern nach der schon vor dem Jahr 1860 bestandenen Gesetzgebung. Nach der Begründung der Regierung zu dem Gesetz von 1860 liegt ihr nichts ferner, als irgend eine Bevormundung durch den Staat in der Kirche auszuüben. Im Gegentheil wird ausgeführt, daß den berechtigten Ansprüchen der Kirche gegenüber einer Bevormundung durch den Staat in dem Grade immer Rechnung getragen werden könne und müsse, in welchem die Gesetzgebung die Berührungspunkte mit der Kirche mindert. Die damalige Regierung wollte nicht engherzig und übermäßig ängstlich sein, sondern die beiden großen Kirchen sollten im Staate frei, unbevormundet, nicht gehindert durch polizeiliche Einsichtnahmen und Verbote in ihren eigenen Gebieten sich bewegen; sie sollten selbstständig sein, sie sollten nicht abhängen von staatlichen Genehmigungen und Erlaubnissen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. In dieser Weise gibt die Regierungsbegründung die Principien des Gesetzes von 1860 an und mit ihr stimmen ausdrücklich die beiden Commissionsberichte der ersten und zweiten Kammer überein. Wenn ich nun von dieser Grundlage ausgehe, keineswegs aber die Anschauung des Berichtes adoptire, wornach der Staat der Kirche blos die Verwaltung eines besondern Staatszwecks gestattet, wenn ich die Grundprincipien des Gesetzes von 1860 an diesen Entwurf der Regierung anlege, so komme ich doch nicht zu demselben Resultate. Ich kann an dieser Gesetzesvorlage der Regierung nicht eine folgerichtige Aenderung auf derselben Grundlage erblicken, vielmehr muß ich darin eine Beseitigung dieser Grundlagen erkennen. Ich will indessen der Ausführung des Berichtes folgen, welcher zunächst prüft, ob der vorliegende Gesetzentwurf durch die Verhältnisse geboten sei, zweitens ob er mit den Principien des Gesetzes von 1860 übereinstimme und drittens, wie er sich zur preuß. Gesetzgebung verhält. Meine Herren, ich kann vor Allem ein Bedürfniß dieser Gesetzesvorlage nicht anerkennen.

(Kiefer: Das glaube ich!)

Zunächst hat der Bericht die Nothwendigkeit, dieser Gesetzesvorlage motivirt durch den Hinweis auf den Widerstand, welchen die von der Regierung durch die Verordnung vom September 1867 geforderte Staatsprüfung der Geistlichen bei der kathol. Kirchenbehörde gefunden habe. Nun, meine Herren, ist zunächst festzustellen, was diese Verordnung vom September 1867 für eine rechtliche Basis hat. Sie behaupten, daß dieselbe eine Vollzugsverordnung zu dem Gesetze von 1860 sei. Der § 9 des Gesetzes von 1860 verlangt allerdings für die definitive Anstellung, für die Erlangung eines Kirchenamtes den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung und will durch Regierungsverordnung bestimmt wissen, wie der Nachweis dieser allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung geliefert werden soll. Allein sowohl die Begründung der großh. Regierung als die Ausführungen des Hrn. Geh. Rath v. Mohl in dem Commissionsberichte der ersten Kammer und des Abg. Hildebrandt in jenem der zweiten Kammer besagen, daß mit dieser allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung keine andere verlangt werde als diejenige, welche für alle übrigen Studirenden der höheren Berufsklassen gefordert werde, daß diese Forderung im Einklang stehe mit dem Gesetze vom 23. Mai 1822, das die Maturitätsprüfung anordnet, und mit den Verordnungen vom 31. Dec. 1836 und 1. Nov. 1839, nach welchen in den ersten drei Semestern des Universitätsstudiums wenigstens drei Vorlesungen von mindestens 4 Stunden wöchentlich aus dem Lehrkreis der philosophischen Facultät gehört werden müssen. Wenn Sie nun diesen § 9 des Gesetzes von 1860 einerseits mit der Begründung und den Berichten der ersten und zweiten Kammer und anderseits mit der Verordnung vom September 1867 zusammenhalten, so werden Sie sich überzeugen, daß die großh. Regierung hier über den Inhalt dessen, was jenes Gesetz verlangt, hinausgegangen ist.

Die gedachte Verordnung setzte fest, daß der Nachweis der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung durch eine Prüfung zu liefern sei unter vorhergehender Vorlegung 1) eines lateinisch geschriebenen curriculum vitae; 2) eines Zeugnisses über die Maturitätsprüfung; 3) über mindestens dreijährige Universitätsstudien. Die Prüfung selbst hätte nachzuweisen:

1) eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Candidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichtern Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern und einen lateinischen Styl ohne erhebliche Fehler fertigen kann;

2) Kenntnisse der griechischen Sprache wie Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können;

3) eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;

4) Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten;

5) übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Classiker dieser Zeit;

6) Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Diesen Nachweis der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung sollten nun die Theologen bringen.

Fragen Sie nun jeden andern Studirenden der Jurisprudenz, der Medicin, der Kammeralwissenschaft, der Philologie, ob ihm dieselben Anforderungen gestellt werden und doch sollten die Theologen nach der Regierungsbegründung und den Berichten der ersten und zweiten Kammer keine andere allgemeine wissenschaftliche Vorbildung nachweisen als die Studirenden der genannten Berufsklassen!

Durch den § 9 des Gesetzes von 1860 sollte die specielle theologische Ausbildung freigegeben werden, die ganze Fachbildung der Cleriker sollte den Kirchen vollständig und ohne irgend eine Einmischung eingeräumt werden und gleichwohl verlangt die Verordnung von 1867 die Kenntniß der rechtlichen Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate, also gewissermaßen eine Prüfung im Staatskirchenrechte. Das gehört aber doch gewiß nicht zur allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung! Nehmen Sie weiter an, daß bezüglich der Zeit dieser Prüfung gefordert wird, daß sie spätestens anderthalb Jahre nach absolvirtem Universitätsstudium abgelegt werden soll; es wäre also diese Prüfung unmittelbar in das erste halbe Jahr nach dem Eintritt in die Seelsorge gefallen und schon dieser eine Umstand allein mochte es der Oberkirchenbehörde unmöglich machen, dieses Examen für die Priester zuzugestehen. Die Herren Professoren der theologischen Facultät werden zugestehen, daß die Theologen durch die in den einzelnen Semestern abzulegenden Prüfungen vollkommen in Anspruch genommen sind, daß sie neben dem theologischen Studium weitere Studien, wie sie die Verordnung von 1867 erfordert, nicht machen können. Das Jahr des Seminars gehört der practischen Ausbildung und die erste Zeit der Berufsthätigkeit ist für den angehenden Cleriker mit derartigen Arbeiten angefüllt, daß es unmöglich ist, sich noch auf Staatsprüfung vorzubereiten. Es wurde deßhalb diese Verordnung nicht bloß von Katholiken, sondern auch von Protestanten sehr mißliebig aufgefaßt, und wenn ich nicht irre, hat die „Karlsruher Zeitung“ ausgesprochen, daß die theilweise Zurücknahme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Verordnung, die im Jahre 1872 erfolgt ist, auf den Wunsch der protestantischen Kirchenbehörde erfolgte. Dazu kommt weiter, daß, wie ich aus dem Archiv des Kirchenrechts vom Jahre 1873 ersehen habe, die großh. Regierung auf dem Punkte war, in dieser Frage sich mit der kathol. Kirchenbehörde speciell zu verständigen, und zwar unter wesentlicher Erleichterung der Bedingungen, welche die Verordnung von 1867 und theilweise auch jetzt noch die Verordnung von 1872 aufstellen. Ich kann es im Interesse des Friedens, des ernstgemeinten Friedens nur tief bedauern, daß die Regierung diese begonnenen Verhandlungen abgebrochen hat und durch Vorlage dieses Gesetzentwurfs unserm Lande die Prüfungen auferlegen will, welche bereits in einem Theile des deutschen Reiches jetzt dem kath. Volke bereitet werden. Was aber den Widerstand der kathol. Kirchengewalt gegen die Verordnung von 1867 besonders veranlaßt hat, das war die rückwirkende Kraft derselben. Vollzugsverordnungen werden doch nicht in der Regel 5 Jahre nach Erlassung eines Gesetzes gegeben. Die Regierung hat alle Cleriker vom Spätjahr 1862 an unter die Verordnung von 1867 subsummirt, Männer also, die bona fide, daß von ihnen nichts Anderes gefordert werde, als das Maturitätsexamen, in den Kirchendienst beider Kirchen eingetreten, die theilweise schon 3 und 4 Jahre in der Seelsorge waren. Diese sollten nun auf einmal nachträglich noch eine Prüfung machen, wie sie von keinem andern Studirenden gefordert wird. Die Kirche war es gewissermaßen ihren Clerikern schuldig, Alles aufzubieten, um sie von einer solchen, seither unbekannten Ausnahmsbestimmung frei zu erhalten. Was den § 2 des Gesetzentwurfes betrifft, so hat die Regierung hier eine principielle Aenderung des Gesetzes von 1860 vorgeschlagen. Das Gesetz vom Jahr 1860 spricht im § 12 aus: Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten. Sowohl die Regierungsbegründung zu diesem § als auch die Berichte der beiden Kammern theilten ihre Uebereinstimmung mit der Auffassung der Regierung, daß die Heranbildung der Kirchendiener Sache der Kirche sei und daß, wenn es Privatpersonen gestattet sei, Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter gewissen Bedingungen zu errichten, man bezüglich der beiden großen christlichen Corporationen eine Ausnahme zu Gunsten derselben machen müsse, daß man sie von den Hemmnissen befreien müsse, welche den Privatpersonen bereitet werden. Es wurde ausdrücklich anerkannt, es müsse der Kirche die Gewähr geleistet sein, daß ihre Diener in ihrem Geiste erzogen werden, denn man könne es der Kirche nicht zumuthen, Männer in ihren Dienst zu nehmen, die nicht in ihrem Geiste erzogen seien. Nun ohne daß irgend wie weder durch die Begründung der Regierung noch durch den Herrn Berichterstatter ein Nachweis geführt worden wäre, daß durch die Ausübung dieser Befugniß von Seiten der Kirche der staatlichen Ordnung irgend ein Nachtheil gebracht worden wäre, wird diese einfach gestrichen und nicht bloß einfach gestrichen, die Kirche wird degradirt unter die Privatpersonen; was den einzelnen Privatpersonen noch gestattet ist, soll der Kirche nicht einmal mehr zukommen, die Kirche soll nur auf Grund eines besondern Gesetzes Erziehungs-Anstalten gründen können. Die Durchführung dieser Bestimmung wird zur Folge haben, daß die Zahl derer, die sich künftig dem Studium der Theologie widmen, in beiden Kirchen wesentlich abnehmen wird und möchte vielleicht weiter dahin führen, daß der Bischof der katholischen Kirche für eine Reihe von Jahren gehindert ist, überhaupt Priester zu weihen.

Die Regierung hat in der Begründung zu dem Gesetze von 1860 und auch in dieser Begründung ausgesprochen, daß ihr auf Grund des § 6 des Gesetzes von 1860, wonach das ganze öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet wird, auch selbstverständlich das Recht zugestanden sei, von den Anstalten der Kirche, vom Knabenseminar und Convicte Einsicht zu nehmen. Sie hat es aber unterlassen auszuführen, ob diese von ihr geführte Aufsicht seither thatsächliche Bemängelungen, Anstände und Gefahren ergeben habe, nur der Berichterstatter hat in Bezug auf das Convict in Freiburg, wenn ich ihn recht verstanden habe, ausgeführt, daß hier eine weitere Lehrautorität errichtet sei, die im Stande sei, das was auf der Universität gelernt werde, wieder zu paralisiren. Ich bin zu wenig unterrichtet über die Tragweite dieser Beschuldigung, allein wenn die Repetitoren im Convicte über den Kreis der Repetitorien hinausgehen, so bedarf es dazu keines Gesetzes, das die ganze Berechtigung der Kirche in Frage stellt. (Schluß folgt.)

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 3. Febr. (Sitzung der 2. Kammer. Schluß.)

Bericht des Abg. Geiger über Ausgaben und Einnahmen Tit. VI.

Hansjakob bittet um Beschleunigung des Kirchenbaus von Weingarten bei Offenburg, wird aber von der Regierungsbank dahin beruhigt, daß dieses Bauwesen baldigst gefördert werden solle.

Junghanns wünscht möglichste Freiheit beim Holen des Leseholzes.

Förderer: Es werde viele Klage geführt, daß die Controle über Benützung des Laubes im Wald zu strenge gehandhabt werde. Man solle einen Mittelweg wählen und wenigstens in gewissen Zeitperioden die Genehmigung des Streuholens eintreten lassen.

Von Seiten der Regierungsbank wird erwidert, daß das Interesse des Waldes und der Streulaubinteressenten möglichst in Einklang zu bringen versucht werde. Der Wald müsse aber vor allem vorgehen, eine Ansicht, der auch Schmidt v. C., Friderich und Fischer sich anschließen.

Ueber die Besoldungen der Bezirksförster entspinnt sich eine längere Discussion zwischen Schmidt v. C., der Regierungsbank und Friderich.

Bericht des Abg. Edelmann über verschiedene weitere Titel des Finanzministeriums.

Bei Salinen

frägt Hansjakob, ob für die Concessionsbewilligung an einen Privaten für die Errichtung der Saline Wyhlen die Regierung den Ständen keine nähere Kenntniß der Bedingungen des Vertrags gebe.

Staatsrath Ellstätter: Zur Zeit sei dazu noch keine Veranlassung da, seiner Zeit werde Rechenschaft darüber erfolgen.

Hansjakob: Er hätte die Bedingungen zu kennen gewünscht.

Friderich hält das Verfahren der Regierung für ganz correct und gibt nähere Aufschlüsse über die vortreffliche Verwaltung der Saline Dürrheim.

Junghanns: Es sei ein billiger Wunsch Hansjakobs gewesen, Auskunft über die Concessionsbedingungen für Wyhlen zu erhalten, da unsere Staatssalinen dabei betheiligt seien.

Staatsrath Ellstätter gibt verschiedene Aufschlüsse hierüber, woraus hervorgeht, daß der Staat sich auf ein so gewagtes Unternehmen nicht habe einlassen können, weßhalb er die Sache an einen Privatunternehmer überlassen habe.

Edelmann corrigirt einige Angaben in der Darstellung Friderichs über die Einnahme von Dürrheim.

Bei Zollverwaltung entspinnt sich eine kurze Discussion über die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Gebiete am Bodensee, sowie über die Pensionsansprüche der Zollbediensteten zwischen Schmidt v. C., Schoch, der Regierungsbank und Berichterstatter Edelmann.

Junghanns bittet in Fällen von Tabaksteuerdefraudationen nicht zu strenge zu verfahren, da oft nur Versehen zu Grunde lägen.

Frank polemisirt gegen das Pflastergeld verschiedener Städte, besonders Freiburgs.

Staatsrath Ellstätter: Das gehe das Ministerium des Innern an.

Lenz ist nicht gegen zu viele Abschaffungen derartiger Gefälle.

Nachdem noch v. Feder u. Berichterstatter Edelmann sich geäußert, wird dieser Gegenstand verlassen.

Ueber die Verwendung der Kriegsentschädigung führt der Abg. Junghanns aus:

Ich möchte mir erlauben, schon hier zu bemerken, daß ich mit Verwendung des Ueberschusses der Kriegsentschädigung zur Schuldentilgung nicht einverstanden bin. Die Tilgung der gesammten verzinslichen Staatsschuld wird allerdings eine Thatsache von nicht geringer Bedeutung sein. Allein es scheint mir doch, daß es für ein Land nicht immer vortheilhaft ist, ganz ohne Staatsschulden zu sein und daß sich für diese 19 Millionen, welche mit so schweren Opfern erkauft worden sind, noch ein größeres Ziel hätte finden lassen. Der Hr. Referent der Budgetcommission hat mich versichert, daß über die Kriegsentschädigung noch eine besondere Gesetzesvorlage zu erwarten stehe und ich werde dann Veranlassung nehmen, meine Meinung näher zu begründen.

Ministerialpräsident Ellstätter. (Nach der Karlsr. Ztg.): Wenn auch die eigentliche verzinsliche Staatsschuld Badens nunmehr durch die Kriegsentschädigung gedeckt sei, so seien immerhin noch die beträchtlichen Eisenbahn-Schulden vorhanden, und es könne deßhalb Abg. Junghanns sich beruhigen. Redner führt hierauf eingehend aus, daß als die zweckmäßigste Verwendung der Kriegsentschädigung betrachtet werden müsse, wenn man die Steuerzahler durch Deckung von Staatsschulden, deren Verzinsung aufhöre, erheblich erleichtere.

Abg. Junghanns: Für die Eisenbahnschulden ist der Werth vorhanden und diese Schulden werden daher den Appetit nach unserer Selbstständigkeit nicht vermindern. Aber abgesehen davon, glaube ich, daß die Zinsen aus den 19 Millionen der Regierung die Mittel gewähren würden, wirksam in die sociale Frage einzugreifen. Moralische Kräfte werden zur Lösung dieser Frage auch bei uns nicht hinreichen. Die Wohnungsnoth der Arbeiterklasse scheint mir schon jetzt die Fürsorge der Gesammtheit in Anspruch zu nehmen. Auch läßt sich denken, daß man dazu kommen muß, den Besitzlosen und dem Kleinbesitze, welchem die Concurrenz in dem harten Kampfe um das Dasein erleichtert werden soll, Vorschüsse für bessere Bildung und selbstständige Geschäfte zuzuwenden. Für diese Zwecke sollte der Rest der Kriegsentschädigung verwendet werden. Ich verkenne nicht, daß wir damit der Regierung eine starke Macht in die Hand legen würden — allein die Verwendung der Zinsen im Einzelnen könnte jeweils durch Gesetze vereinbart werden und ich hoffe, daß die Regierung von den bewilligten Mitteln den besten Gebrauch machen würde.

Ministerialpräsident Ellstätter (nach der Karlsr. Ztg.) bedauert, von diesen Vorschlägen zur Zeit keinen Gebrauch machen zu können. Redner entwickelt hierauf ausführlich die Principien, von denen die Regierung bei der Verwendung der Kriegsentschädigung ausgegangen sei. Sie habe hiedurch die Staatsschuld auf einmal beseitigt, deren allmälige Deckung nach dem ursprünglichen Plane sich auf einen Zeitraum von 34 Jahren erstreckt hätte.

Abg. Junghanns: Ich behalte mir vor, meine Vorschläge bei einer anderen Gelegenheit wieder geltend zu machen.

Nach einer weiteren Erörterung zwischen dem Abg. Edelmann und Ministerialpräsident Ellstätter über die Verhältnisse der Amortisationskasse, sowie über die Anlegung und Verzinsung der Kapitalien derselben wird Tit. XII, sowie Ausgabetitel XIII (Pensionen), XIV (Proceßkosten), XV verschiedene und zufällige Ausgaben ohne weitere Debatte unverändert angenommen.

Deutschland.

†† **Vom See**, 3. Febr. Wer die „Weserzeitung" vom 21. Jan. zur Hand nahm und einen Blick in deren Feuilleton warf, hat gewiß kaum seinen Augen getraut, dort einen Aufsatz mit der Ueberschrift „Der Scheuerpurzel am See" zu finden, und hat sich die Frage aufgeworfen, wie es gekommen sei, daß der „Scheuerpurzel" aus unserem kleinen Höhgauer Boten, dessen Culturbestrebungen in dem Norden unseres deutschen Vaterlandes kaum bekannt sein dürften, sich in jenes große Blatt verirren konnte. Der Kritikus gibt dem gläubigen nordischen Leser auch alsbald den Aufschluß, indem er die „Scheuerpurzelartikel" als solche aufbläht, die in „Baden das größte Aufsehen gemacht" und „die bedeutenste Erscheinung in dem Kampfe sei, der jetzt auf dem Gebiete der kathol. Kirche ausgefochten werde." Das ist etwas ganz Neues für uns; wir waren vielmehr der Ansicht, daß jene Artikel in ihrem Geburtslande bei allen den Hetzereien abholden Leuten nie über die nicht beneidenswerthe Bedeutung einer die kathol. Kirche und ihren Cultus mehrfach trivial herabwürdigenden Schmähschrift gelangt sind. Allein der Zweck heiligt die Mittel. Wir glauben nicht zu irren, wenn in nächster Zeit etwas mehr als „ein wenig Licht" sich über das Erscheinen jenes Nordlichtes verbreiten wird; wir sind nicht überrascht, wenn dasselbe sofort des Nachts, am Landgraben, an der Dreisam u. s. w. sichtbar wird und erst an seinem eigentlichen Bestimmungsorte am See wieder verschwindet. Was mag nun wohl der Zweck dieses gerade jetzt von Bremen importirten, aber wohl dort nicht fabricirten Phänomens sein, denn dem nordischen Leser ist doch gleichgültig, wo und wie der Verfasser des „Scheuerpurzelartikel" seine Purzelbäume schlägt! (Ist in Heidelberg durch Abdruck des Artikels in der Heidelberger Zeitung bereits geschehen. Die Red.)

⋊ **Engen**, 1. Febr. „Wenn mit dem Altkatholikengesetz nicht bald voller Ernst gemacht wird, dann dürfte das Ansehen der Regierung in unserem katholischen Oberland einen schweren Stoß erleiden." Das ist der Schlußsatz eines Artikels, in

welchem die Constanzerin vom 28. v. M. der Regierung den Standpunkt klar macht und mit allem ihr zu Gebot stehenden Nachdruck auf Erledigung fraglichen Gesetzes dringt. Wir schreiben Ihnen dieses, weil nicht alle die betreffenden Herren in Karlsruhe das Glück haben dürften, die zarte Sorgfalt der Constanzerin für die Regierung und die Altkatholiken zu kennen. Daß durch unser Kirchengesetz, welches ²/₃ der Bevölkerung in seinen religiösen Gefühlen angeht, das Ansehen der Regierung auch einen Stoß erleiden könnte, haben wir dagegen in der Constanzer Base nicht gelesen. Es lebe die Consequenz und das liberale Rechtsgefühl! Ueber denselben Gegenstand schreibt die „Freie Stimme“:

Die Konstanzerin setzt ihre Aufschneiderei fort. Nach dem glänzenden Sieg (?) zu Kommingen muß die Regierung den Altkatholiken mehr gewähren, als der bekannte Entwurf verlangt, wenigstens darf sie mit der Abschlagszahlung nicht länger warten, denn „wenn mit dem Altkatholikengesetz nicht bald voller Ernst gemacht wird, dann dürfte das Ansehen der Regierung in unserm katholischen Oberland einen schweren Stoß erleiden.“ Sie sehen meine Herrschaften, die Konstanzerin fühlt sich. Die Regierung weiß nun, was sie zu thun hat. Gute, liebe Base! Wir Katholiken haben leider schon unser Kirchengesetz, bieten Sie in Karlsruhe für uns all Ihren Einfluß auf, damit die Sache rückgängig werde; ²/₃ Theile des Landes werden Sie Sich zu ewigem Dank verpflichten; für die paar Altkatholiken so in's Zeug zu gehen, ist ja nicht der Mühe werth. Sie haben ja selbst mit Zahlen gezeigt, daß die Orte am Randen so gering bevölkert sind, und daß in Kommingen, Nordhalden und Uttenhofen fast alles, Groß und Klein, Weib und Kind altkatholisch sei, ist ja nicht einmal wahr. Wenn Sie es in allen drei Orten zusammen mehr als auf 100 Seelen bringen, zahle ich Ihnen für jede überzählige mehr als sie werth ist. Und dazu noch die Versicherung, daß sie alle schon den Doktor brauchen.

* **Freiburg**, 4. Febr. Der Fastenhirtenbrief des hochw. Herrn Bischofs ist heute erschienen; derselbe befaßt sich vorzugsweise mit der Erziehung der Jugend.

√ **Stollhofen**, 3. Febr. Erlauben Sie mir, Mittheilung von praktischen Vorstudien über Handhabung der sog. Kirchengesetze zu machen. Die Pfarreien Stollhofen und Schwarzach beziehen Competenzholz aus dem ehemaligen Schwarzacher Klosterwald, verrechnet jeweils auf 23. April. Dieses Holz wurde bisher jährlich erst im December, also gegen Ende des Bezugsjahres angewiesen, entgegen der Forstesübung, es selbst vor Beginn des Bezugsjahres anzuweisen, wie dies bei andern Stellen, z. B. den Schulstellen, noch in Uebung ist. Die Bezirksforstei wollte nun es ebenso mit dem Competenzholz der Pfarreien halten, ließ darum dasselbe im Januar fällen, nahm es den 26. Januar auf, bezeichnete dasselbe und war daran, den Bezug für die Pfarreien anzuweisen. Doch siehe, da erscheint die Weisung von Großh. Domänenverwaltung, das Holz nicht an die Pfarreien abzugeben, denn bei den bevorstehenden Gesetzen könne man nicht wissen, wie es den Pfarreien oder deren Inhabern noch bis zum Bezugsjahre gehen werde. Ob diese Weisung von höherer Stelle erfolgte, wissen wir nicht. Spüren Sie da nicht schon die „Milde und Schonung“, mit der man diese Gesetze handhaben werde! Caveant consules, ne quid detrimenti capiat respublica!

Straßburg, 3. Febr. Gewählt sind ferner: im Wahlkreis Molsheim-Erstein Pfarrer Philippi (clerikal), im Wahlkreis Hagenau-Weissenburg Stadtrath Hartmann (clerikal), in Zabern höchst wahrscheinlich Teutsch (franz.), welchem Reuß (elsäss.) mit einer starken Minorität gegenübersteht. Im lothringischen Wahlkreis Diedenhofen-Bolchen ist Gemeinderath Dr. Abel aus Metz (oppositionell-gemäßigt) gewählt.

Officielle Resultate der Reichstagswahlen:

Häffely, der in Mülhausen gewählt wurde, erhielt 14,539, sein Gegencandidat Grunelius (elsässisch) 1029 Stimmen.

Stuttgart, 28. Jan. Alle „liberalen“ Blätter brachten nach dem „Schwäb. Mercur“ folgende Wahlgeschichte:

„Ein Geistlicher des Oberamtes Ehingen ließ sich sogar vom Fanatismus so weit hinreißen, daß er bei einer Wahlbesprechung am 2. d. einem Verwaltungsactuar und Gemeinderath, welcher Schmid's Candidatur vertheidigte, die ernsthafte Drohung zurief: „Wenn Sie jetzt noch einmal etwas sagen, dann schieße ich Sie am Tische todt; ich habe den Revolver schon bei mir, jetzt wird es Ernst; man hat Sie lange genug gehört!“ Dabei griff dieser geistliche Herr nach der Waffe, welche er bei sich trug. Derselbe Geistliche war es, welcher sechs Tage später (am 8. d.) in derselben Wirthschaft zu E. seinen Revolver wirklich abgeschossen hat. Amtliche Erhebungen sind eingeleitet.“

Dagegen findet sich nun im „Deutsch. Volksbl.“ folgende Erklärung:

„Unterzeichneter erklärt sowohl das Telegramm im „Schwäb. Mercur“ vom 11. Jan. als auch den Bericht vom 18. Jan. ebendaselbst, was die Worte und was die angeführten Thatsachen betrifft, als tendenziöse Lüge. Wahr an der ganzen Sache ist nur, daß mit einem Zimmerrevolver geschossen wurde, aber nicht „in einer Wahlversammlung“, sondern mehrere Stunden nachher; nicht im Wahllocale, sondern in einem ganz anderen Gasthause; nicht, „um Panik“ zu verbreiten, sondern auf wiederholte Aufforderung und stetes Drängen der Anwesenden, welche an die Tragkraft des kleinen Geschosses nicht glauben wollten; nicht gegen politische Gegner, sondern im Kreise von lauter Gleichgesinnten, dem Lehrer, Schultheiß und drei Gemeinderäthen, die alle empört sind über solche boshafte Verdächtigung und als Zeugen für ihn freudig und freiwillig schon eingetreten sind und stets eintreten werden. „Den amtlichen Erhebungen“ sieht er daher mit Freuden entgegen. Emerkingen „am Römerthurm“, den 21. Jan. 1874. Friedrich Wilhelm Maidel, Caplaneiverweser.“

Darmstadt, 4. Febr. Die erste Kammer genehmigte die direkte Wahl der Landbürgermeister. Das Schulgesetz ist ebenfalls angenommen.

†*† **Aus Preußen**, 4. Febr. Der erste große, schon längst in Aussicht gestellt Schlag ist endlich von der preußischen Regierung geführt worden: sie hat gestern in aller Frühe den Erzbischof von Gnesen-Posen, Grafen Ledochowsky, als „Staatsverbrecher“ gefangen nehmen und auf die Festung Frankfurt a. d. O. abführen lassen. Es ist weder in Preußen überhaupt noch speciell in der Posener Erzdiöcese das erste Mal, daß ein Bischof wegen unbeugsamen Muthes in Vertheidigung der kirchlichen Rechte ein Festungsgefangener wurde. Im Jahre 1837 am 20. November Abends wurde der damalige Erzbischof von Köln, Clemens August Freiherr von Droste zu Vischering gewaltsam nach der Festung Minden abgeführt, weil er in Betreff der gemischten Ehen einfach an das Gebot des Papstes sich hielt, und weil er angeblich „mit zwei revolutionären Parteien in Verbindung gestanden habe.“ Ungeheuer war der Eindruck, den dieser Act nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa und bis nach Amerika hin machte; es zeigte sich in der katholischen Kirche ein Selbstbewußtsein und eine Begeisterung, wie es ihre Feinde nimmer geahnt hatten. Zwei Jahre später, am 6. October 1839, wurde der Erzbischof von Gnesen und Posen, Martin von Dunin, ebenfalls wegen seiner unbeugsamen Standhaftigkeit in Sachen der gemischten Ehen, auf die Festung Stolberg gebracht. In seiner Diöcese trat hierüber eine allgemeine Kirchentrauer ein, die Glocken schwiegen, Orgel und Musik verstummten. Was Preußen damals mit diesen Gewaltacten ausgerichtet, ist bekannt. Im Juli 1840 durfte der Erzbischof von Dunin in seine für ihn ohne Unterlaß betende Erzdiöcese zurückkehren; und in Betreff des Erzbischofes von Köln erklärte der inzwischen zur Regierung gelangte hochherzige König Friedrich Wilhelm IV., „daß der Gedanke, er (Clemens August) habe an politisch-revolutionären Umtrieben theilgenommen, von ihm nie getheilt worden sei.“ Es werden voraussichtlich noch andere Bischöfe in Preußen das Schicksal des Posener Oberhirten theilen müssen; aber wie die unparteiische Geschichte über den Heldenmuth dieser Bekenner urtheilen wird, darüber kann heute kein Zweifel bestehen. Des Grafen Ledochowsky Name steht schon heute mit goldenen Buchstaben neben dem der Erzbischöfe Clemens August v. Droste und Martin v. Dunin in der Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts verzeichnet. Ueber den Ausgang dieser Wirren sind wir unbesorgt. „Gottlob, sie brauchen Gewalt“, hat der große Görres bei der Kölner Katastrophe ausgerufen, und er hat Recht behalten.

Fulda, 1. Febr. Ich kann Ihnen die verbürgte Mittheilung machen, daß die vom hiesigen Domkapitel aufgestellten Bischofscandidaten sämmtlich als nicht genehm bezeichnet worden, das Domcapitel zur Aufstellung einer neuen Candidatenliste aufgefordert worden ist, und daß der neu zu erwählende Bischof den durch allerhöchste Verordnung vom 6. December vorgeschriebenen Homagialeid leisten soll. (Germ.)

Berlin, 3. Febr. Wie ein hiesiges Blatt meldet, beabsichtigen die „liberalen“ Fractionen des Abgeordnetenhauses, die Rede des Abg. Petri über die Ziele des „Altkatholicismus“ in einigen hunderttausend Exemplaren drucken zu lassen und durch ganz Deutschland, namentlich in den katholischen Districten, zu verbreiten. Wir wünschen von ganzem Herzen gute Verrichtung! Denn nichts dürfte wohl geeigneter sein, die etwa noch schwankenden Katholiken zum sicheren Hort der Kirche zurückzuführen, als die ebenso richtigen wie unvorsichtigen Auslassungen des Abg. Petri über das Streben nach einer „Nationalkirche“ und einer „Kirche für Alle!“

Berlin, 3. Febr. Officielle Resultate der Reichstagswahlen: Im Wahlkreise Colmar erhielten Pfarrer Söhnlin (ultram.) 6897, Fabrikant Hartmann (els.) 3594, Schriftsteller Grad (franz.) 1262, Advokat Schneegans 303, Fürst Bismarck 121 Stimmen. Ersterer ist also gewählt.

Posen, 3. Febr. Erzbischof Ledochowski ist nicht nach Frankfurt a. d. O., sondern auf Beschluß des hiesigen Appellgerichts nach Ostrowo in der Provinz Posen in's Gefängniß abgeführt, da die Haft in einem dem betreffenden Gerichtsbezirk angehörigen Gefängniß zu verbüßen ist.

Ausland.

Wien, 31. Jan. Der in Zürich erfolgte Selbstmord des Generals v. Gablenz ist ein Ereigniß, welches unsere Zustände mit einem unheimlichen Lichte beleuchtet. Der tapfere Soldat, der brillante Officier, der gewandte Diplomat und der eifrige Parlamentarier — das alles war Gablenz — ist als ruinirter Börsenspeculant jammervoll zu Grunde gegangen. Der glückliche Führer der eisernen Brigade in dem Herzogthümer-Feldzuge von 1864, der auf dem Schlachtfelde niemals die Besonnenheit verlor, stand fassungslos der Misère gegenüber und wurde ihr Opfer. — „Aus zuverlässiger Quelle“ kommt dem „Nürnb. Correspondent“ die Mittheilung zu, daß die Regierung des Königs Victor Emmanuel, durch die freundlichere Stellung Frankreichs einer großen Sorge enthoben, sich mehr als je damit beschäftigt, der italienischen Politik auf dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten ihre selbstständigen Bahnen anzuweisen und unter günstigen Bedingungen ihren Frieden mit der Kirche zu schließen. Ein anderer Berichterstatter des genannten Nürnberger Blattes „kann nicht umhin, zu constatiren, daß die Art und Weise des Kampfes, den unsere (preußischen) Freunde und Nachbarn mit der katholischen Kirche begonnen haben, in unseren obersten Kreisen nicht ohne Besorgniß und nicht mit innerlicher Zustimmung verfolgt zu werden scheint.“ (K. V. Z.)

Wien, 4. Febr. Die „Neue freie Presse“ veröffentlicht den Wortlaut des Rundschreibens des italienischen Ministers des Auswärtigen Visconti-Venosta vom 1. Jan. d. J., in welchem die Besorgnisse widerlegt werden, als könnte die Papstwahl in Rom nicht frei und ungehindert stattfinden. — Gestern Nachmittag wurden der Generaldirector Ofenheim und Ziffer gegen Erlag einer Caution ihrer Haft entlassen.

Rom, 3. Febr. In der Deputirtenkammer erklärte der Minister des Aeußern auf eine Interpellation wegen der Broschüre Lamarmora's: die Regierung lehne die Verantwortung für dieselbe ab. Er beklage die Veröffentlichung der Broschüre, weil sie einen Vorwand geboten habe, gegen eine befreundete Regierung unbegründete Anklagen zu richten. Diese Erklärung entspreche der Wahrheit, den zwischen beiden Regierungen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und den Interessen der Solidarität gegenüber einer Partei, die überall in Europa agitire. Die Regierung werde die fehlenden Strafbestimmungen bezüglich solcher Veröffentlichungen im Wege der Gesetzgebung ergänzen.

Petersburg, 3. Febr. Der „Regierungsanzeiger“ veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung, wonach diejenigen Personen, welche wegen vor dem Jahr 1871 begangener politischer Verbrechen angeschuldigt sind, begnadigt werden. Eine weitere Verfügung hebt den Posten eines Generalgouverneurs von Odessa auf.

Bei der jetzigen oft rauhen und ungesunden Witterung, wo Erkältungen an der Tagesordnung sind, machen wir vornehmlich sorgsame Mütter darauf aufmerksam, wie leicht bei Kindern aus einem anfänglich unbedeutenden Hüsteln der qualvolle Keuchhusten oder die gefährliche Bräune entstehen kann und wie wichtig es ist, gegen diese und ähnliche Erkältungsleiden oder zur Vorbeugung derselben, stets ein gutes Mittel bei der Hand zu haben. Wir glauben deßhalb auf ein Präparat hinweisen zu müssen, dessen außerordentliche Nützlichkeit als Schutz- und Hausmittel sich auf das Eklatanteste herausgestellt hat. Es ist dies der in der W. H. Zickenheimer'schen Fabrik in Mainz bereitete rheinische Traubenbrusthonig — ein aus Weintrauben-Extract, feinstem Rhorzucker und Kräuterdecoct zusammengesetzter, höchst angenehm schmeckender Saft. Auch von medicinischer Seite wird der genannte Traubenbrusthonig immer mehr anerkannt und verordnet und von namhaften Autoritäten als ein ganz vorzügliches, jeder Familie unentbehrliches Hausmittel empfohlen. Am besten dürfte für den hohen Werth desselben die große Anzahl Atteste von glaubwürdigen Personen aller Stände gelten, sowie daß die größten und vornehmsten Apotheken und Handlungen denselben führen. Man beachte dieserhalb die Annonce in diesem Blatte.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Kissing.

Freiburg.

Todesanzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen lieben Gatten, den Großh. Domänenverwalter **Gustav Cavallo** nach längerem Leiden, mit den heil. Sterbsacramenten versehen, heute früh im Alter von 66 Jahren in ein besseres Jenseits abzurufen.

Freunde und Bekannte bittet um stille Theilnahme

Freiburg, 3. Februar 1874.

Die trauernde Wittwe.

Verlag von Peter Brück in Luxemburg.

Staatsgefährliches.

Politische Volksbibliohek

herausgegeben

von Fr. Dasbach in Trier.

1. Heft: a) Antwort des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) auf die Rede des Cultusministers Falk über die Kirchengesetze (vom 10. Dez. 1873). b) Antwort des Hochw. Herrn Erzbischofs von Posen-Gnesen auf die Aufforderung, sein Bischöfliches Amt niederzulegen.

24 Stiten in 12°. Ladenpreis 1 Sgr.; — Parthiepreis 1) franco: 11 Ex. 11 Sgr; — 23 Ex. 22 Sgr. — 50 Ex. 1 Thlr. 15 Sgr. — 100 Ex. 2 Thlr. 25 Sgr.; — 2) unfrankirt 500 Ex. 10 Thlr. 15 Sgr.; — 1000 Ex. 19 Thlr. 10 Sgr.

Im Abonnement sind sämmtliche 10 Lieferungen bei Vorauszahlung franko durch die Post zu 12 Sgr. zu beziehen.

Hofguts-Verpachtung.

Von einem 300 Morgen großen Hofgute im Oberrheinkreise werden auf kommendes Spätjahr

77 Morgen Ackerfeld, wovon 50 Morgen mit Luzerneklee angeblümt sind, sowie

41 Morgen Wiesen, pachtfrei, welche nebst den erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden mit Gastwirthschaftsgerechtigkeit auf eine angemessene Reihe von Jahren in Zeitpacht

gegeben werden. Dabei wäre einem Pächter Gelegenheit geboten, das ganze Anwesen oder ein größerer Theil desselben allmählig in Bewirthschaftung zu nehmen.

Dieses Anwesen bildet ein vollständig arrondirtes Hofgut, liegt in der Nähe von Städten, an der Landstraße und 1 Stunde von der Eisenbahn entfernt, was insbesondere den Verkauf von Vieh, Früchten und Milch vorzugsweise erleichtert.

Etwaige Pachtliebhaber belieben sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Freiburg, 3. Februar 1874.

Chr. Ruckmich, Verwalter,
Merianstraße Nr. 6.

Im Verlage von **Franz Kirchheim in Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Freiburg durch die Literarische Anstalt:

Pilger-Führer,

oder

Wegweiser nach Rom

und durch die Heiligthümer der heil. Stadt,

bearbeitet von

P. **Peter Paul Außerer**, O. S. Fr.,
Apost. Pönitenziar bei St. Johann im Lateran in Rom.
Mit einem Plane der Stadt Rom.
8°. Geh. Thlr. 1. 18 Sgr., in Callico-Einband Thlr. 2.

Die von mir selbst erfundenen, bis jetzt in mehr als tausend Brauereien als praktisch bewährt eingeführten 18 Stück

Brauer-Recepte.

Betreffend: Sichere und billige Klärmittel ohne Hausenblase, Gelatine, Gallerte und Eiweiß.

Kohlensäure entwichene Biere total aufzuhelfen ohne Anwendung von doppeltkohlensaurem Natron oder Kräuselbiere.

Mehrere Recepte, um Bier feines Aroma (Bouquet) zu geben. Wiener Preßhefe-Fabrikation, braune Bierhefe zu entbittern, solche schön weiß herzustellen o daß sie sich als Preßhefe eignet.

Germ, Hefenansatz, auch Zeug genannt, in doppelter Stärke darzustellen, Schutz gegen wilde, falsche Gährung, befördert kraftvolle Biergährung, wodurch man schöne, gesunde und helle Biere erzielt.

Zeugnisse, Dank und Belobungsschreiben können von mir im Hunderte nach vorgezeigt werden, und leiste ich allein nur für die Aechtheit meiner Original-Recepte Garantie.

Sämmtliche Recepte versende in gedruckten Formularen gegen Einsendung von nur 4 Thlr. Man hüte sich vor Nachpfuschern.

Ebenso empfehle ich mein eigenes Fabrikat

Haselnußholz-Späne,

vorzügliches Klärungsmittel für Biere, hauptsächlich anwendbar zum Brauen neuer Biere, per Ctr. = 50 Kilo, erlasse à 2 Thlr. = 3 fl. 30 kr.

Die Expedition dieses Blattes ist ermachtigt, Bestellungen für mich entgegenzunehmen und bitte, Bestellungen an dieselbe zu richten.

Amtliche Urkunde über 200 vorzüglichste Zeugnisse ist bei der Expedition ds. Bl. einzusehen.

21. **Benedikt Jäger**, Brau-Chemiker,
Mengen, (Württemberg.)

Buchhalterstelle-Gesuch.

Ein tüchtiger Buchhalter mit guten Zeugnissen und schöner Handschrift sucht per 1. Juni eine Stelle in einem Handlungshause. Adressen beliebe man unter Bezeichnung N. O. P. poste restante Karlsruhe einzusenden.

Zwetschgen- und Trester-Branntwein,

das einzig richtige Verfahren, ersteren rein, aromatisch duftend, den andern von intensiv kräftigem Geruch und Geschmack, echte alte Waare vollständig ersetzend und ohne jede Einrichtung sofort auf kaltem Wege das Hektoliter für circa 20 fl. zu erzeugen wird umgehend mitgetheilt gegen Franko-Einsendung von 6 fl für eine und 10 fl. für beide Vorschriften.

Würzburg a. M., Domstr. 9.

Carl Lüer, Chemiker.

Beste **Celler Wachskerzen** aus Hannover, sowie auch Wachsstöcke empfiehlt

Franz Degen
in Neckargemünd.

Ein in Bureauarbeiten gewandter, gebildeter junger Mann, sucht sogleich Stellung bei einem Herrn Anwalt oder Notar. — Offerten unter M. M. besorgt die Expedition d. Bl. 3.2.

Katholischer

Gesellenverein Karlsruhe.

Danksagung und Bitte.

Wir haben vom 1. Januar 1873 bis 1. Januar 1874 an Geschenken erhalten: Von Frau H. W. 1 fl.; von einem Dienstmädchen 30 kr., von H. Sch. 5 fl. 10 kr., von H. Venroy 1 fl., Von Ungenannt 2 Leintücher und 2 fl. 20 kr., von Frau Huf 4 Handtücher und 12 kr., von H. Pfarrer Kiefer 4 fl. 20 kr., H. Postcontroleur B. 2 fl. 45 kr., H. Dessart 6 fl., H. Registrator B. 2 fl., Frau Oreans 2 Leintücher und 2 weiße Ueberzüge, H. v. Pf. 5 fl., H. Stadtpfarrer Hummel v. Durlach 2 fl., H. Pfarrverweser Karlein 2 fl., Frl. Klumpp 30 kr., Stetzenbach 35 kr., Frau Director S. eine Matratze, ein Kopfpolster und ein Kopfkissen, H. J. 1 fl.. H. Trapp einige Bücher, von verschiedenen Wohlthätern ständige Beiträge 153 fl. 59 kr., H. Schweiß gibt unentgeldlich den „Bad. Beobachter und H. Gutsch die „Karlsruher Nachrichten."

Allen Wohlthätern unseres Vereins tausend „Vergeltsgott" mit der freundlichsten Bitte, auch fernerhin die Söhne des ehrbaren Handwerkes nicht vergessen zu wollen..

Der Vorstand.

Stelle-Antrag.

Ein anständiges, gut empfohlenes Frauenzimmer, welches das Weißnähen und Bügeln gut versteht, findet in einem Hôtel in Baden-Baden eine Jahresstelle als Weißzeugbeschließerin. Sich zu wenden Sophienstraße Nr. 3 in Baden-Baden. 4.4.

Bäckerei-Verkauf.

Eine neu eingerichtete Bäckerei ist in einer größeren Amtsstadt Badens mit oder ohne Oekonomie-Gebäulichkeit zu verkaufen. Zu erfragen bei der Exped. dieses Blattes.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag, 5. Febr. Erstes Quartal. 21. Abonnements-Vorstellung. **Czar und Zimmermann**, komische Oper in 3 Akten, von Lortzing. Anfang 6 Uhr.

Freitag, 6. Febr. Erstes Quartal. 22. Abonnements-Vorstellung. **Aus der Gesellschaft**. Schauspiel in 4 Akten, von Bauernfeld. Anfang halb 7 Uhr.

Eheschließungen.

31. Jan. Wilhelm Lenzinger von hier, Sattler, mit Karoline Buhl von Odenheim.
31. „ August Schäfer von Seelbach, Lakier, mit Bertha Offenburger von Rust.
31. „ August Tillack von Klein-Derschau, Kutscher, mit Magdalene Kohle von Neckarau.
31. „ Nicolaus Metzger von Malschenberg, Schneider, mit Elisabeth Fischer von Zusenhofen.
31. „ Ludwig Wolf von hier, Bauführer, mit Auguste Mayer von Breslau.
31. „ Franz Brechter von Neudenau, Schreiner, mit Engelbertha Gräser von Malsch.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheintalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 4 Februar.

Staatspapiere.	pr. comptant.									
Preußen 4½% Consol. Oblig.	103	B	Rußland 5% Obligationen v. 1872	94½	G	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86¼	G	Finnländer 10-Thlr.-Loose	10⅞	G
4½% do.	—	G	Belgien 4½% Obligationen	—	G	3% do. do.	49¾	G	Meininger 7-fl-Loose	7⅜	b
4% do.	—	B	Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98¼	G	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85½	G	**Wechsel-Cours.**		
Baden 5% Obligationen	104	G	Schweiz 4½% Eidgenossensch. Obl. i. Fr.	—	G	5% do. do. 2. Emiss.	83⅜	B	Amsterdam k. S.	99½	b
4½% do.	101¼	B	4½% Berner Obligationen	9[illegible]⅜	G	5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	—	G	Augsburg „	100	B
4% do.	97⅜	G	N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	98⅞	b	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61¾	G	Berlin „	104⅞	G
3½% do. v. 1848	92⅛	G	6% „ 1885r v. 1865	101	b	5% Hessische Ludwigsbahn	103¼	G	Bremen „	105⅞	B
Bayern 4½% Obl. 1856 3s. 1 2jähr.	10[illegible]⅝	G	5% „ 1904r 10/40 1864	97⅞	G	5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	—	B	Brüssel „	95⅝	G
4½% „ (Zins 1jährig)	101½	G	Spanien 3% neue Schuld von 1869	18¼	G	6% Central Pacific, rückz. 1898	83	G	Hamburg „	105⅝	B
4% „ „ 1jähr.	97	G	Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	—	G	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	65½	G	Leipzig „	105	B
Württemberg 5% Obligationen	104¾	b	do. leere.	—	b	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	49	b	London „	118½	b
4½% „	101¼	G	**Actien und Prioritäten..**			**Anlehens-Loose.**			Mailand „	—	b
4% „	97¾	B	Badische Bank, 200 Thaler	112	G	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	115½	B	Paris „	93½	G
Nassau 4½% Obligationen	99½	G	3% Frankfurter Bank, fl. 500	146	G	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	114⅝	G	Wien „	103½	G
3½% do.	92½	b	4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	383	G	Badische 35-fl.-Loose	70	G	**Gold und Silber.**		
Sachsen 5% do.	105⅜	b	3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1015	b	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅜	G	Pr. Friedrichsd'or	fl. 9.57—58	
Gotha 5% do.	—	B	5% do. Creditactien, fl. 160	245	b	Gr. Hessische 50 fl.-Loose	217	B	Pistolen	„ 9.37—39	
Gr. Hessen 5% do.	99¾	G	Stuttgarter Bank	93½	G	„ 25-fl.-Loose	60	G	Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.52—54	
4% do.	97	G	5% Elisabethbahn, fl. 200	218	G	Kurhessische 40-Thaler-Loose	70⅞	G	Ducaten	„ 5.30—32	
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4⅛%	65⅞	b	5% Rudolphsbahn, fl. 200	165	b	Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15	B	20-Frankenstücke	„ 9.21—22	
4% Papierrente Z. 4⅛%	61¼	G	4% Ludwigshafen Berbacher-E. fl. 500	183	G	Oesterr. 4% 250-fl. Loose von 1854	93	b	Engl. Sovereigns	„ 11.47—49	
do. do.	—	G	4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	115½	G	„ 5% 500 do. do. 1860	94¼	G	Russ. Imperiales	„ 9.40—42	
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	73¾	b	4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	147½	b	„ 100-fl.-Loose do. 1864	157	G	Dollars in Gold	„ 2.24½—25½	
Rußland 5% Oblig. v. 1871	94½	G	5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	344½	b	Schwedische 10-Thaler-Loose	14⅞	B			

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg